



Nr 422

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **VERORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLE- MENT**

**vom 14. November 2023**



# VERORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

---

**Präsidiales**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Alarme.....	9-7
Aufhebung bisherigen Rechts .....	10-7
<b>D</b> -----	
Dienstwohnungen.....	6-6
<b>G</b> -----	
Gefahrenmeldeanlagen.....	8-6
<b>I</b> -----	
Inkonvenienzentschädigung .....	7-6
Inkrafttreten.....	11-7
<b>O</b> -----	
Organisation.....	1-5
<b>P</b> -----	
Pikettdienst.....	5-5
Pikettentschädigung.....	4-5
Pikettmannschaft.....	3-5
<b>Z</b> -----	
Zweck des Pikettdienstes.....	2-5

# VERORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Organisation.....	5
Organisation .....	5
II Pikettdienste.....	5
Zweck des Pikettdienstes.....	5
Pikettmannschaft .....	5
Pikettentschädigung.....	5
Pikettdienst .....	5
III Inkonvenienzentschädigung .....	6
Dienstwohnungen .....	6
Inkonvenienzentschädigung.....	6
IV Verrechenbare Dienstleistungen .....	6
Gefahrenmeldeanlagen.....	6
V Übrige einsatzkosten.....	6
Alarmer.....	7
VI Inkrafttreten.....	7
Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
Inkrafttreten .....	7

# VERORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

---

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf das Feuerwehrrglement vom 10. Dezember 2009 folgende

## VERORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

### I ORGANISATION

#### Art. 1

Organisation

Schutz und Rettung Bern organisiert den Feuerwehrbereich der Gemeinde Ostermundigen.

### II PIKETTDIENSTE

#### Art. 2

Zweck des Pikettdienstes

Der Pikettdienst sichert personell den Einsatz an Wochenenden und Feiertagen der Autodrehleiter (ADL) im Rahmen des ADL-Stützpunkt Konzepts der Gebäudeversicherung des Kantons Bern.

#### Art. 3

Pikettmannschaft

<sup>1</sup> Die Pikettmannschaft setzt sich aus vier, maximal fünf ausrückenden Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zusammen und besteht aus mindestens je einem Einsatzleiter, einem C1-118 Fahrer, einem ADL-Maschinisten und einem AS-Träger.

<sup>2</sup> Die im Feuerwehrmagazin wohnhaften AdF leisten turnusgemäss Pikett.

#### Art. 4

Pikettentschädigung

Die Entschädigung für den Pikettdienst beträgt pro AdF und Tag CHF 65.00.

#### Art. 5

Pikettdienst

Die Aufgaben des Pikettdienstes wird in der Weisung über den Pikettdienst geregelt.

## III INKONVENIENZENTSCHÄDIGUNG

### Art. 6

Dienstwohnungen

Die Dienstwohnungen im Feuerwehrmagazin werden nur an Personen vermietet, welche aktiv in der Feuerwehr eingeteilt sind.

### Art. 7

Inkonvenienzentschädigung

AdF, welche Dienstwohnungen im Feuerwehrmagazin mieten, haben ein Anrecht auf folgende Inkonvenienzentschädigung:

4 ½-Zimmer-Wohnung monatlich CHF 672.50

3 ½-Zimmer-Wohnung monatlich CHF 502.10

## IV VERRECHENBARE DIENSTLEISTUNGEN

### Art. 8

Gefahrenmeldeanlagen

<sup>1</sup>

Für die jährliche Überprüfung der Grunddaten der Brandmelde- und Sprinkleranlagen werden folgende Kosten erhoben:

- Einstellhalle CHF 250.00
- Wohnhaus CHF 250.00
- Gewerbebetrieb CHF 500.00

<sup>2</sup>

Sämtliche Gefahrenmeldeanlagen müssen bis 31.12.2025 auf die Alarmstelle der Feuerwehr Bern konfiguriert werden. Grundsätzlich haben die Eigentümer die Kosten selbst zu tragen. Die Eigentümer erhalten als Entschädigung von der Feuerwehr Ostermundigen einen einmaligen Beitrag von CHF 200.00 pro Anlage nach deren Aufschaltung.

## V ÜBRIGE EINSATZKOSTEN

### Art. 9

# VERORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

---

Alarme	Einmalig: 1. Fehlalarm oder Alarm infolge Fahrlässigkeit pro Anschluss nach Aufschaltung	CHF	0.00
	1. Fehlalarm oder Alarm infolge Fahrlässigkeit pro Kalenderjahr	CHF	550.00
	2. Fehlalarm oder Alarm infolge Fahrlässigkeit pro Kalenderjahr	CHF	750.00
	Ab 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr oder Alarm infolge Fahrlässigkeit	CHF	1'000.00

## VI INKRAFTTRETEN

### Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Dienstordnung zum Feuerwehrreglement vom 24. November 2020.

### Art. 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Ostermundigen, 14. November 2023  
(GRB vom 14.11.2023, Trakt. Nr. 2023-382)

Gemeinderat, 14. November 2023

Thomas Iten  
Präsident

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin